

GL_GERICHTE VG.2024.00032 vom 5. September 2024

GL Gerichte, 2024-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2024.00032

FR: GL_GERICHTE VG.2024.00032 du 5 septembre 2024

IT: GL_GERICHTE VG.2024.00032 del 5 settembre 2024

Regeste

Öffentliches Baurecht/Raumplanung/Umweltschutz

Erwägungen

E. 5

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass zum Schutz von Siedlungen und Verkehrswegen die Kantone für den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten zu sorgen haben (Art. 24 WBV). Die aufgezeigte Gefahrensituation für das Wohnquartier sowie für die Verkehrswege macht Schutzmassnahmen zur Sicherung von hochrangigen Gütern vorliegend (Leib und Leben) notwendig. Sinn und Zweck der streitbetroffenen Warnanlage wären dabei selbst dann erfüllt, wenn die Gefahrenstufe tiefer eingeschätzt worden wäre. Bei grossen Umweltereignissen wie Murgängen oder Felsstürzen besteht nämlich ein hohes öffentliches Interesse daran, ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Der Bau einer Warnanlage in Form eines Signalmasts mit Drehlicht und Sirene, welche die Anwohner im Ereignisfall alarmiert, erscheint hierfür geeignet, notwendig und zweckmässig. Die Interessen der Beschwerdeführer finanzieller, ideeller oder ästhetischer Art vermögen die öffentlichen Interessen dabei nicht zu überwiegen, weshalb sich die Massnahme insgesamt als verhältnismässig erweist. Hinzuweisen bleibt darauf, dass den zuständigen Behörden bei der Wahl der Massnahmen ein hohes Ermessen zukommt, in welches das Gericht nicht ohne Not eingreift. Eine solche besteht vorliegend nicht, zumal es sich bei der streitbetroffenen Anlage um ein mildes Mittel handelt.

E. 6

Zusammenfassend durfte der Beschwerdegegner 3 eine vorfrageweise Überprüfung der Gefahrenkarte vornehmen. Diese ergibt, dass die Gefahrenkarte formell rechtmässig und fachmännisch erstellt bzw. abgeändert wurde und insgesamt nachvollziehbar erscheint. Demgemäss besteht kein Anlass zur Abänderung oder Rückweisung zur erneuten Prüfung. Folglich erweist sich der angefochtene Entscheid insgesamt als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. III. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 3'000.- den Beschwerdeführern 1 und 2 je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG). Vom bereits geleisteten Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 4'000.- sind ihnen je Fr. 500.- zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.